

**Auszug aus der ‚Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens‘
(KMK-Beschluss vom 16. März 1972)**

- Abschnitt 2 -

Richtlinien für die einzelnen Sonderschulen¹

- 2.1 Schule für Blinde (Sonderschule)
- 2.2 Schule für Gehörlose (Sonderschule)
- 2.3 Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
- 2.4 Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
- 2.5 Schule für Kranke (Sonderschule) und Hausunterricht
- 2.6 Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
- 2.7 Schule für Schwerhörige (Sonderschule)
- 2.8 Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
- 2.9 Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
- 2.10 Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule)

- 2.1 Die Schule für Blinde (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Blinde nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Sehvermögen haben oder deren Sehvermögen so gering ist, dass sie auf den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln und Blindentechniken angewiesen sind.

Dazu gehören:

¹ Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen gelten nur, soweit sie den ‚Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland‘ nicht widersprechen.

Blinde Kinder und Jugendliche, die entweder kein Sehvermögen besitzen oder deren Sehkraft so gering ist, dass sie keine Hilfe bei der Orientierung in fremder Umgebung sein kann, hochgradig sehbehinderte Kinder und Jugendliche, die auf Blindentechniken angewiesen sind,

sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer progressiven Minderung der Sehkraft, die ein Absinken des vorhandenen Sehvermögens zur hochgradigen Sehbehinderung oder zur Blindheit mit Sicherheit erwarten lässt.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Bunde oder in der Schule für Sehbehinderte besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Sehbehinderte eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Blinde hat die Aufgabe, ihre Schüler für die Welt der Sehenden zu erziehen. Das Bildungsgut der allgemeinen Schulen ist so auszuwählen und zuzubereiten, dass die Besonderheiten der Schüler und ihre späteren beruflichen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Entscheidende Bedeutung kommt der Ausbildung der übrigen Sinne und des Tastsinnes zu. Der Gefahr eines leeren Wortwissens ist entgegenzuwirken.

Die Schüler müssen insbesondere lernen, sich räumlich zu orientieren, ihre Bewegungshemmungen zu überwinden, die Verrichtungen des täglichen Lebens auszuführen und die Abhängigkeit von der Hilfe Sehender zu verringern.

Vor allem Schwimmen und Sonderturnen verhelfen den Schülern zu Körperbeherrschung und einwandfreier Körperhaltung. Leibesübungen, Singen, Musizieren und Rezitieren, Bewegungsspiele, Gesellschaftsspiele und Laienspiele dienen der allgemeinen Erziehung blinder Schüler und vermitteln ihnen Anregungen für sinnvolle Beschäftigung in ihrer Freizeit.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulsysteme erforderlich, die eine durchgegliederte Primär- und Sekundarstufe umfassen. Nach Bedarf sind zentrale Einrichtungen zu schaffen (Realschul-, Gymnasial-, Berufsschul- und Berufsfachschulzüge).

2.1.1 Taubblinde

Schüler

Taubblinde Schüler sind wegen der Art ihrer besonderen Mehrfachbehinderung und ihrer geringen Zahl in der Schule für Taubblinde zusammenzufassen. Schule für Taubblinde nimmt Kinder und Jugendliche auf, die

blind und gehörlos oder

blind und schwerhörig oder

sehbehindert und gehörlos oder

sehbehindert und schwerhörig oder

blind und erheblich sprachgestört sind

und daher weder in der Schule für Blinde oder in der Schule für Sehbehinderte noch in der Schule für Gehörlose oder in der Schule für Schwerhörige optimal gefördert werden können. Diese Schüler sind auf den Gebrauch von speziellen taubblindengemäßen Unterrichtsmitteln, von Blindenhilfsmitteln und Blindentechniken sowie auf die für Gehörlose gebräuchlichen technischen Hilfsmittel angewiesen.

Aufgabe

Die Schule für Taubblinde hat die Aufgabe, ihre Schüler aus der völligen Isoliertheit zu lösen, ihr Interesse an der Umwelt zu wecken und sie zum Kontakt zu den Mitmenschen zu befähigen. Der Ausfall der beiden wichtigsten Sinne stellt eine so schwerwiegende Behinderung dar, dass grundsätzlich nur Einzelunterricht möglich ist. Für jedes Kind ist ein eigener Bildungsplan auszuarbeiten.

Nach Möglichkeit sollen die Schüler lernen, sich räumlich zu orientieren, ihre Bewegungshem-mungen zu überwinden, Verrichtungen des täglichen Lebens auszuführen und ohne ständige Hilfe Sehender auszukommen.

Der Ausbildung des Tastsinnes und der übrigen erhalten gebliebenen Sinne kommt eine besondere Bedeutung zu. Erstrebenswertes Ziel ist, Gesprochenes durch Abfühlen wahrzunehmen und sich durch Lautsprache verständlich mitzuteilen. Kann dies nicht erreicht werden, ist der Taubblinde auszubilden, sich möglichst durch natürliche Gebärden, Handalphabet und Blindenschrift der Umwelt verständlich zu machen.

Für taubblinde Kinder ist eine frühzeitige Förderung besonders dringlich.

Die Eltern bedürfen des Rates, der Hilfe und der ständigen Schulung. Neben der Schule für Taubblinde können die Schulen für Blinde oder für Gehörlose erste Beratungsstellen sein.

2.2 Die Schule für Gehörlose (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Gehörlose nimmt Kinder und Jugendliche auf, die kein Gehör besitzen oder deren Hörreste so gering sind, dass sie die Lautsprache auf natürlichem Wege auch unter Verwendung technischer Mittel nicht erlernen können.

Dazu gehören:

von Geburt an taube Kinder,

Kinder, die vor dem Erlernen der Sprache taub geworden sind, spät ertaubte Kinder, die nicht im Besitz einer annähernd altersgemäßen Lautsprache sind,

Kinder mit Hörresten, deren Sprachentwicklung trotz des Einsatzes von Hörhilfen im Rahmen der Frühbetreuung erkennen lässt, dass sie den sprachlichen Anforderungen einer Schwerhörigenschule nicht gewachsen sein werden,

aphasische Kinder, soweit sie nicht in Schulen für Sprachbehinderte und Schwerhörige aufgenommen werden.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Gehörlose oder in der Schule für Schwerhörige besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Schwerhörige eingeholt hat.

Aufgabe

Die Aufgabe der Schule für Gehörlose besteht darin, die Gehörlosen für die Welt der Hörenden zu erziehen und ihnen insbesondere die Lautsprache zu vermitteln.

Sie müssen sprechen lernen und befähigt werden, Gesprochenes durch Absehen vom Munde und gegebenenfalls unter Ausnutzung auditiver Hilfsmittel wahrzunehmen.

Anzustreben sind reine und kräftige Lautbildung in möglichst natürlicher Stimmlage, Beherrschung der Lautverbindungen und flüssiges, verständliches Sprechen. Die Schüler sollen soweit wie möglich zum sprachlichen Verkehr mit der Umwelt in Wort und Schrift befähigt werden.

Die Arbeit an der Schule für Gehörlose wird an die Bildungspläne der allgemeinen Schulen angelehnt. Sprachanbildung, Sprachaufbau und technisches Sprechen erfordern jedoch eine eigene Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes.

Dabei muss die Arbeit immer abgestimmt sein auf die spezielle psychische Situation der Schüler, die überwiegend von Geburt an weitgehend sozial isoliert sind und unter außerordentlichem Informationsmangel leiden.

Alle technischen Hilfsmittel, die zur Wahrnehmung der Sprache, zur Eigenkontrolle des Sprechens und zur Ausnutzung der Hörreste verhelfen können, sind zu verwenden.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulen erforderlich, die eine Primär- und Sekundarstufe I umfassen. Realschulzüge sowie Berufsschul- und Berufsfachschulzüge sind je nach Bedarf zentral einzurichten.

Die Vollzeitschulpflicht dauert ein Jahr länger als in den allgemeinen Schulen.

Für mehrfachbehinderte gehörlose Kinder und Jugendliche sind an bestimmten Schulen für Gehörlose besondere Klassen, Züge oder Abteilungen zentral einzurichten.

Elementarbereich

Die vorschulische Betreuung gehörloser Kinder erfolgt

in Beratungsstellen,

durch Hausspracherziehung,

in der Wechselgruppe und

im Kindergarten für gehörlose Kinder.

Beratungsstellen

Pädaudiologische Beratung wird von selbstständigen Zentren, von den Hals-, Nasen-, Ohren-Kliniken und den Schulen für Hörgeschädigte und deren Außenstellen vorgenommen.

Diese Beratungsstellen haben die Aufgabe, eine fachärztliche und psychologische Untersuchung vorzunehmen oder zu veranlassen, für die Verordnung, Anpassung und Erprobung geeigneter Hörgeräte zu sorgen und mit laufender Beratung und regelmäßiger Überprüfung die Durchführung erforderlicher Maßnahmen sicherzustellen.

Hausspracherziehung

Mindestens einmal im Monat wird das gehörlose Kleinkind von einem Fachpädagogen im Elternhaus aufgesucht. Er führt dort sprech- und sprachanbahnende Übungen durch und leitet gleichzeitig die Eltern an, wie sie ihr Kind erzieherisch und sprachlich fördern können.

Die Hausspracherziehung dauert bis zur Aufnahme in den Sonderkindergarten.

Wechselgruppen

Das gehörlose Kleinkind wird zweimal im Jahr für zwei bis drei Monate in eine Wechselgruppe aufgenommen. Dort beobachten Fachpädagogen die Kinder und bereiten die Anbahnung der Lautsprache vor.

2.3 Die Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Geistigbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen der Schwere ihrer geistigen Behinderung in der Schule für Lernbehinderte nicht hinreichend gefördert werden können, aber lebenspraktisch bildbar sind.

Für die Einschulung in die Schule für Geistigbehinderte gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

ein körperlicher Entwicklungsstand, der die Teilnahme am Gruppenleben ohne Überanstrengung ermöglicht,

ein Allgemeinzustand, der häufig sofortige ärztliche Hilfe oder ständige spezielle pflegerische Betreuung ausschließt,

Fähigkeit zu ausreichender Fortbewegung und Handbetätigung, allgemeine Sauberkeit,

Fähigkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Erzieher und mit anderen Kindern,

Verständnis für einfache verbale oder gestische Mitteilungen,

Fähigkeit für das Zusammensein mit anderen Kindern.

Wo eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht eindeutig zu beurteilen sind, aber anzunehmen ist, dass sie durch den Besuch der Schule für Geistigbehinderte zu erreichen sind, werden die Kinder zur Probe aufgenommen. Die Probezeit darf in der Regel sechs Monate nicht unterschreiten.

Aufgabe

Die Arbeit in der Schule für Geistigbehinderte unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeit aller anderen Sonderschulen. Sie muss auf Grund der stärkeren Abhängigkeit des geistigbehinderten Schülers, seiner Unselbstständigkeit und seiner Hilfsbedürftigkeit umfassender, persönlicher und intensiver sein als in jeder anderen Sonderschule.

Die Einführung in die Fertigkeiten des Lesens, Rechnens und Schreibens tritt zurück gegenüber einer Erziehung, die sich von der Umgänglichkeit über die Anständigkeit, Körperbeherrschung, Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit bis hin zur Anbahnung einfacher Denk- und Sprachvollzüge erstreckt.

Dazu sind neben dem Sonderschullehrer weitere Mitarbeiter notwendig.

Die Schule für Geistigbehinderte kann ihre Aufgabe nur als Ganztagschule erfüllen. Sie gliedert sich nicht nach Jahrgangsklassen, sondern in Stufen. Kinder vergleichbaren geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes werden der jeweils für sie geeigneten Stufe zugewiesen.

Mindestgröße ist die einzügige Schule mit fünf Gruppen, die optimale Größe wird mit der Zweizügigkeit erreicht; die Dreizügigkeit sollte nicht überschritten werden.

2.4 Die Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Körperbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge ihrer körperlichen Behinderung oder der daraus folgenden psychischen Belastung am Unterricht der allgemeinen Schulen nicht teilnehmen können.

Dazu gehören insbesondere Schüler mit:

schlafenden Lähmungen,

zerebralen Bewegungsstörungen,

angeborenen Fehlbildungen,

erworbenen Körperschäden,

Knochenentzündungen,

Erkrankungen der Wirbelsäule,

Gelenkrheuma,

Glasknochenkrankheit,

Muskeldystrophie.

Anfallsranke, Kinder mit schweren Organschäden und Bluter können ebenfalls aufgenommen werden.

Aufgabe

Die Schule für Körperbehinderte soll ihre Schüler befähigen, mit ihren vorhandenen Kräften das ihnen erreichbare Höchstmaß an Leistungen zu finden und dadurch Vertrauen zu sich selbst zu gewinnen. Sie sollen lernen, zu einer realen Sicht ihrer Grenzen und Möglichkeiten zu gelangen, und dabei erfahren, dass sie trotz ihrer Körperbehinderung sinnvolle Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können.

Die Stoffauswahl muss die andersartige, oft eingeschränkte Entwicklung des körperbehinderten Schülers berücksichtigen.

Krankengymnastische, beschäftigungs-therapeutische und logopädische Einzel- oder Gruppenbehandlung müssen während der gesamten Schulzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesarzt durchgeführt werden und die Habilitation des Körperbehinderten unterstützen.

Die Schule für Körperbehinderte ist wegen ihres großen Einzugsbereichs in der Regel mit einem Schülerheim (Internat) zu verbinden.

Soweit Schulen für Körperbehinderte an Kliniken oder Heilstätten bestehen, sind sie selbstständig. Auch diese Schulen sollten von Tagesschülern besucht werden können.

2.5 Die Schule für Kranke (Sonderschule)

Schüler

In der Schule für Kranke werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, die für längere Zeit in Krankenhäusern, Kliniken oder Heilstätten untergebracht sind.

Die Schule für Kranke wird sich in vielen Fällen darauf beschränken müssen, erkrankte Schüler nur in den Hauptfächern oder in den Fächern, in denen sie besondere Lücken aufweisen, zu unterrichten. Sie muss aber auch in der Lage sein, erkrankte Schüler zu einem Schulabschluss zu führen.

Aufgabe

Der Unterricht an Schulen für Kranke soll den Schülern helfen, den Anschluss an den Unterrichtsgang ihrer Schule zu erhalten oder wiederzugewinnen.

Die sonderpädagogische Aufgabe der Schule für Kranke besteht darin, die sich aus einer längeren Erkrankung ergebenden Gefahren für die seelische Haltung des Erkrankten von ihm abzuwenden und den Willen zur Gesundung zu stärken. Unangemessenes Mitleid mit sich selbst und ständig drohende Inaktivität des Erkrankten müssen durch neue Aufgaben und Erfolgserlebnisse abgefangen werden.

Der Arbeit in der Schule für Kranke werden die Bildungspläne der jeweils für die einzelnen Kinder oder Jugendlichen zuständigen Schulform zugrunde gelegt.

Da die ärztliche Behandlung und medizinische Versorgung den Vorrang haben, unterscheidet sich der Unterricht in der Schule für Kranke, was den Umfang des Lernstoffs und die Unterrichtsverfahren betrifft, erheblich von dem Unterricht an allgemeinen Schulen und anderen Sonderschulen.

Zeugnisse sollten durch ausführliche Beurteilungen ersetzt werden.

Der Unterricht in der Schule für Kranke wird je nach ärztlicher Entscheidung und den jeweiligen Gegebenheiten als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt.

Für den Fachunterricht sind Lehrer der entsprechenden Schulformen heranzuziehen.

Der Krankenhausunterricht untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

Mit der Schule des Heimatortes ist Kontakt zu halten, damit eine Abstimmung über pädagogische Fragen gesichert wird, und der Schüler sich weiterhin seiner Klasse zugehörig fühlen kann.

Versetzungsentscheidungen und Änderungen des Bildungsweges werden in Verbindung mit der Schule des Heimatortes getroffen. Nur bei außerordentlich langem Krankenhausaufenthalt entscheiden die Lehrer der Schule für Kranke.

Hausunterricht

Nach abgeschlossener Krankenhausbehandlung wird gegebenenfalls für noch nicht wieder schulbesuchsfähige Kinder Hausunterricht zu erteilen sein.

Es empfiehlt sich, für den Hausunterricht Lehrer der Schulform heranzuziehen, die der Schüler nach vollständiger Genesung besuchen wird. Auf diese Weise wird die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet. Die Schule hat Schüler, die infolge längerer Krankheit Lücken in einzelnen Fächern aufweisen, in geeigneter Weise zu fördern.

Schüler, die nach amtsärztlichem Gutachten wegen Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer klinischen Behandlung zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Diese und das Maß der Belastbarkeit sind durch schulärztliche Stellungnahme zu bescheinigen.

Um einem solchen Schüler das Gefühl der Zugehörigkeit zur Schule zu geben, soll eine Schule bestimmt werden, die für ihn und seinen Hausunterricht zuständig ist. Der Vereinzelung kann in geeigneter Form durch die Verbindung mit dem Schulleben u. a. die Schülermitverantwortung, begegnet werden.

2.6 Die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Lernbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen ihrer Lern- und Leistungsbehinderungen in Grund- und Hauptschule nicht hinreichend gefördert werden können.

Zur Aufnahme sind die Kinder vorzuschlagen, die schon bei Beginn der Schulpflicht oder im Laufe des ersten oder zweiten Schuljahres deutlich erkennen lassen, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule ausgeschlossen erscheint. Sollten sich Kinder erst später als sonder-schulbedürftig erweisen, sind auch sie zur Aufnahme vorzuschlagen.

Lernbehinderte Schüler sind solche mit geringerer intellektueller Begabung, mit Schwächen in der Aufnahme, Konzentration, Verarbeitung und Gestaltung.

Bei Schülern mit Erziehungsschwierigkeiten, entwicklungs- oder umweltbedingten Leistungsausfällen oder Lernrückständen in nur einem Unterrichtsfach (z. B. Leseversagen) ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit andere pädagogische Maßnahmen geeigneter sind.

Schüler mit vorübergehenden partiellen oder milieubedingten Leistungsbehinderungen dürfen nicht in die Sonderschule für Lernbehinderte aufgenommen werden.

Auch Geistigbehinderte gehören nicht in die Sonderschule für Lernbehinderte.

Aufgabe

Die Schule für Lernbehinderte hat die Aufgabe, ihren Schülern unter Anwendung sonderpädagogischer Maßnahmen eine angemessene Bildung zu vermitteln. Durch besondere Erziehungs- und Unterrichtsmethoden, durch sozialpädagogische Fürsorge und durch Bereitstellung therapeutisch wirksamer Situationen soll die geistig-seelische und körperliche Entfaltung der Lernbehinderten gewährleistet werden.

Der Bildungsplan der Schule für Lernbehinderte darf nicht eine Verkürzung oder Vereinfachung des Bildungsplanes der Grund- und Hauptschule sein. Er muss auf den dem lernbehinderten Schüler gegebenen Möglichkeiten aufbauen. Der Schüler soll in die Lage versetzt werden, den Anforderungen seines späteren Lebens soweit als möglich gerecht zu werden und einen Platz in der Arbeitswelt zu finden.

Diese Aufgabe fällt auch den beruflichen Schulen zu.

Das Lernen durch Beispiel, die eigene Erfahrung im Umgang mit Personen und Sachen, das ständige Üben, die Gewöhnung und die Pflege persönlicher Kontakte haben den Vorrang vor einer überwiegend belehrenden und erklärenden Unterrichts- und Erziehungsweise.

Um die Fähigkeit zu stärken, Vorgänge darzustellen und ihre Zusammenhänge deutend zu erfassen sowie sich den Mitmenschen sachgerecht und verständlich mitzuteilen, haben sprachliche Ausdruckspflege und Begriffsbildung besonderes Gewicht.

Die Selbsttätigkeit muss in der Schule für Lernbehinderte besonders gepflegt werden, weil sie geeignet ist, zu Einsichten zu führen, die dem Lernbehinderten sonst verschlossen bleiben. Dabei erzielte Erfolgserlebnisse stärken das Selbstvertrauen.

Um den verschiedenartigen Anlagen der Schüler und den vielfältigen Formen, in denen sich ihre Lernbehinderung äußert, gerecht zu werden, ist der differenzierten Arbeitsweise weiter Raum zu geben.

Technisches Werken und musikalisches Tun haben zusätzlichen diagnostischen und therapeutischen Wert.

Schülern, deren Entwicklung besonders günstig verläuft, ist durch rechtzeitige und gut vorbereitete Rückschulung in die Hauptschule die Möglichkeit zu bieten, den Hauptschulabschluss zu erreichen.

Ferner sind Einrichtungen zu schaffen, die ihnen auch nach Beendigung der Schulzeit an der Sonderschule diesen Abschluss ermöglichen.

2.7 Die Schule für Schwerhörige (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Schwerhörige nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge ihrer Schwerhörigkeit dem Unterricht in der allgemeinen Schule nicht folgen können. Die Ausbildung der Lautsprache muss unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel vorwiegend auf akustischem Wege möglich sein.

Außerdem nimmt sie ertaubte Kinder auf, die im Besitz einer annähernd altersgemäßen Lautsprache sind.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Schwerhörige oder in der Schule für Gehörlose besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Gehörlose eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Schwerhörige hat die Aufgabe, die durch die Hörminderung entstandene Sprachentwicklungsverzögerung ihrer Schüler zu überwinden, und das vorhandene Hörvermögen planmäßig zu schulen.

Dazu gehören:

systematischer Sprachaufbau,

Artikulationsunterricht,

Absehschulung,

Hörtraining und

Übung im Gebrauch von Hörgeräten.

Die Arbeit der Schule für Schwerhörige muss abgestimmt sein auf die spezielle psychische Situation ihrer Schüler, die überwiegend von Geburt an weitgehend sozial isoliert sind und unter außerordentlichem Informationsmangel leiden. Der allgemeine Grundsatz, bei der Auswahl der

Lernziele den Schüler nicht zu überfordern, ist hier besonders zu beachten, da die Sprachbildung sowie die Aufnahme .des gesprochenen Wortes im Unterricht mehr Zeit erfordern.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulen erforderlich, die eine Primär- und Sekundarstufe I umfassen. Realschulzüge sowie Berufsschul- und Berufsschulfachzüge sind je nach Bedarf zentral einzurichten.

Soweit sie die Befähigung besitzen, sollten Schwerhörige nach der Sekundarstufe I ihre Ausbildung an einem allgemeinen Gymnasium fortsetzen. Für gymnasiale Züge sollen die Länder überregionale Einrichtungen schaffen. Elementarbereich

Hier gelten sinngemäß die im Kapitel 2.2 ‚Die Schule für Gehörlose‘ im Abschnitt ‚Elementarbereich‘ getroffenen Aussagen.

2.8 Die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Sehbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderungen geringeren Grades auf,

wenn sie wegen der Sehbehinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der allgemeinen Schule nicht ausreichend entwickeln können oder

wenn ihr Sehvermögen durch die Belastung der Augen in der allgemeinen Schule gefährdet wird.

Dazu gehören Sehbehinderte geringeren Grades, die mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

auf dem besseren Auge oder beidäugig eine zentrale Sehschärfe von $1/3$ bis $1/20$ besitzen oder

in der Nähe eine Sehschärfe von $1/3$ (Nieder 5) oder weniger bei einem Arbeitsabstand von mindestens 30 cm aufweisen, oder bei denen erhebliche Einschränkungen des Gesichtsfeldes bestehen oder

die eine bessere Sehschärfe als $1/3$ aufweisen, bei denen das Leiden jedoch progressiv ist.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Schüler in der Schule für Sehbehinderte oder in der Schule für Blinde besser gefördert werden kann, trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, nachdem sie ein zusätzliches fachpädagogisches Gutachten der Schule für Blinde eingeholt hat.

Aufgabe

Die Schule für Sehbehinderte hat die Aufgabe, den Schüler zu erziehen, einerseits das vorhandene Sehvermögen durch Schonung des Auges zu erhalten und es andererseits unter den gegebenen Umständen durch planmäßige Sehschulung zu entwickeln und zu steigern. Bei der Stoffauswahl sind Beschränkungen nach Zeit und Umfang in den Fächern geboten, in denen Lesen und schriftliche Arbeiten erforderlich sind.

Bei der Wahl der Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Arbeitsmethoden muss das individuelle Sehvermögen des einzelnen Schülers berücksichtigt werden.

Im Unterricht sind alle technischen Hilfsmittel zu verwenden, die für Sehbehinderte notwendig sind.

Bei der Erziehung der Sehbehinderten darf nicht übersehen werden, dass durch Rhythmik, Tanz und Sport dem Schüler geholfen wird, seine Bewegungsarmut abzubauen, sein Raumgefühl zu entwickeln und sich sicherer zu bewegen. Trotz der Sehbehinderung sollte das bildnerische Gestalten mit geeignetem Material nicht vernachlässigt werden.

Die pädagogische und schulorganisatorische Selbstständigkeit der Schule für Sehbehinderte muss gewährleistet sein, auch dort, wo die Schule mit einer Schule für Blinde räumlich zusammengefasst ist.

Um den differenzierten Aufgaben gerecht werden zu können, sind vollausgebaute Schulsysteme erforderlich, die eine durchgegliederte Primär- und Sekundarstufe umfassen.

Sofern sie die Befähigung besitzen, sollten Sehbehinderte nach der Sekundarstufe I ihre Ausbildung an einem allgemeinen Gymnasium fortsetzen. Für gymnasiale Züge sollen die Länder überregionale Einrichtungen schaffen.

2.9 Die Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Sprachbehinderte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die wegen Behinderung in der sprachlichen Ausdrucks- und Mitteilungsfähigkeit in den allgemeinen Schulen dem Bildungsgang nicht oder nicht ausreichend zu folgen vermögen und weder durch ambulante Behandlung noch durch vorübergehende stationäre Behandlung hinreichend gefördert werden können.

Dazu gehören Schüler

mit verzögerter Sprachentwicklung, Seelentaubheit,

motorischer Hörstummheit,

Aphasie,

Dysgrammatismus,
Poltern,
Stottern,
psychogener Stummheit,
funktionell oder organisch bedingtem Stammeln
und Stimmstörungen.

Wird die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch allein wegen seiner Sprachbehinderung erwogen, so ist die Schule für Sprachbehinderte gutachtlich zu hören.

Aufgabe

Die Schule für Sprachbehinderte hat wie die ambulante Behandlung die Aufgabe, die sprachlichen Fehlleistungen der Schüler sachgerecht zu beheben, ihre sprachliche Kontaktfähigkeit und ihr sprachliches Ausdrucks- und Mitteilungsvermögen und ihre Gesamtentwicklung so zu fördern, dass sie nicht nur die Scheu vor der Gemeinschaft überwinden, sondern ihr mit Selbstvertrauen mitteilsam begegnen.

Da die meisten Schüler nach etwa ein bis zwei Jahren von ihrer Sprachstörung befreit oder soweit gebessert werden können, dass sie in der Lage sind, dem Unterricht der allgemeinen Schule zu folgen, besuchen Sprachbehinderte in der Regel nur während eines Teils ihrer Schulzeit die Sonderschule.

Neben den Schulen für Sprachbehinderte werden Kurse für solche Schüler eingerichtet, die in den allgemeinen Schulen mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, aber Sprachschwierigkeiten aufweisen, die einer Behandlung bedürfen. Der Erfolg dieser Kurse hängt vom Zusammenwirken des Sonderschullehrers mit den Lehrern der allgemeinen Schulen und den Erziehungsberechtigten ab.

2.10 Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule)

Schüler

Die Schule für Verhaltensgestörte nimmt Kinder und Jugendliche auf, die sich der Erziehung in der allgemeinen Schule so nachhaltig verschließen oder widersetzen, dass ihre eigene Entwicklung und die ihrer Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet wird.

Jedoch ist von der Gesamtzahl verhaltensgestörter Schüler erfahrungsgemäß weniger als die Hälfte als sonderschulbedürftig anzusehen. Der überwiegende Teil ist wohl therapiebedürftig,

braucht aber nicht in Sonderschulen aufgenommen zu werden. Diesen Schülern ist durch besondere Erziehungsmaßnahmen, die zwischen Schule, Schulpsychologischem Dienst, Erziehungsberatungsstellen und Erziehungsberechtigten abgestimmt werden müssen, zu helfen. Gegebenenfalls sind sie in Kleinklassen zusammenzufassen.

Bei Schülern allgemeiner Schulen, deren Verhalten auf Störungen im geistig-seelischen und sozialen Bereich schließen lässt oder deren Verhaltensweisen das Schulleben erheblich beeinträchtigen, hat zunächst der Klassenlehrer die Aufgabe, den Ursachen nachzugehen und zu versuchen, die Störungen zu beseitigen.

Bei größeren Schulen sind gute Erfahrungen mit Beratungslehrern gemacht worden. Sie werden in besonderen Lehrgängen darauf vorbereitet, Fach- und Klassenlehrern Ratschläge für die Behandlung verhaltensgestörter Schüler zu geben. Beratungslehrer dürfen aber keinesfalls die Aufgabe erhalten, einem Klassenlehrer schwierige Schüler abzunehmen.

Als Maßnahmen vor der Umschulung in eine Schule für Verhaltensgestörte können manchmal die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule oder die Versetzung in die entsprechende Klasse einer anderen Schule erfolgreich sein. Dabei kann auf die Mitarbeit des Schulpsychologischen Dienstes nicht verzichtet werden. Die sonderschulbedürftigen Kinder besuchen in der Regel nur während eines Teils ihrer Schulpflichtzeit eine Schule für Verhaltensgestörte.

Schüler, die aus persönlichen, pädagogischen oder sozialen Gründen eines Milieuwechsels bedürfen und deshalb in Heimen untergebracht sind, besuchen die Sonderschule im Heim. Sie können aber auch eine Schule außerhalb des Heimes besuchen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Aufgabe

Die Schule für Verhaltensgestörte muss dem Schüler helfen, seine Fehlhaltung zu überwinden. Dazu muss sie die endogenen und exogenen Ursachen der Fehlentwicklung kennen, um sie mithilfe sonderpädagogischer, therapeutischer und sozialpädagogischer Maßnahmen beheben oder mildern zu können.

Ziel der Schule muss sein, die Schüler so bald wie möglich den allgemeinen Schulen wieder einzugliedern.

Obwohl die erzieherische Aufgabe den Vorrang hat, ist der Schüler möglichst so zu fördern, dass er bei der Entlassung in seinen Schulleistungen gegenüber seinen Altersgenossen aus den allgemeinen Schulen möglichst nicht zurücksteht.

Bei den Aufgaben sind solche zu bevorzugen, die das Interesse des Schülers finden und ihn von der Sache her zur Mitarbeit zu gewinnen vermögen.

Die Pflege des Musischen und der Werkerziehung hat in diesem Zusammenhang besonderen diagnostischen und therapeutischen Wert.

Zeugnisse im letzten Schuljahr werden ohne besondere Kennzeichnung der Schule für Verhaltensgestörte für die Schulform ausgestellt, nach deren Bildungsplänen die Schüler unterrichtet wurden. Die Schulen für Verhaltensgestörte können mit Heimen, Anstalten oder Kliniken verbunden sein.

Ungeachtet der pädagogischen Selbstständigkeit der Schule müssen die Maßnahmen zwischen Heim und Schule aufeinander abgestimmt werden. Das kann nur durch ständige Zusammenarbeit zwischen allen an der Erziehung Beteiligten (Schulleiter, Heimleiter, Lehrer, Psychologe, Sozialarbeiter) erreicht werden.

Schulen für Verhaltensgestörte außerhalb der Heime kommt insofern besondere Bedeutung zu, als bei gleichzeitiger Hilfestellung für die Familie durch Einzelberatung und Maßnahmen der Familienfürsorge die Schüler im Elternhaus verbleiben können. Dadurch kann die Gefahr einer stärkeren Isolierung verringert werden."

I. A. Dr. Kaiser
Ministerialdirigent